

Merkblatt zum Landesprogramm Kultur und Schule

Der Runderlass und die Förderrichtlinie für das Landesprogramm Kultur und Schule gelten in der vorstehenden Fassung erstmals für Projekte, die im Schuljahr 2020/2021 durchgeführt werden. Sie haben Gültigkeit längstens bis zum 31. Juli 2025.

Abgabetermin der Projektanträge beim Kreis Mettmann ist der 31. März des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt. Hierfür reichen Sie bitte das Projektdatenblatt **in 3-facher Ausfertigung** und einen Kosten- u. Finanzierungsplan über das jeweilige Schulverwaltungsamt Ihrer Stadtverwaltung beim Kreis Mettmann ein. Hier muss **kein** Antrag der Stadt auf Gewährung einer Zuwendung gestellt werden.

Folgende Anträge reichen Sie bitte direkt bei der Bezirksregierung Düsseldorf ein:

- Anträge genehmigter Ersatzschulträger, auch hier läuft die Abgabefrist am 31. März aus.
- Innovative Kooperationsprojekte, an denen mehr als drei Schulen beteiligt sind, die kommunenübergreifend durchgeführt werden oder solche, an denen spartenübergreifend, mehr als vier Künstler mitwirken oder die eine Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen vorsehen, können als so genannte Sonderprojekte beantragt werden. In diesem Fall stellt die Stadt bzw. die Gemeinde einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung. Dieser Antrag und die Projektdatenblätter aller Beteiligten sind in dreifacher Ausfertigung bis zum 31. März des betreffenden Jahres bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzureichen.

Alle Künstler, die schon einmal am Landesprogramm Kultur und Schule teilgenommen haben, müssen bei erneuter Antragstellung eine **Kopie der Teilnahmebescheinigung** der Fortbildungsveranstaltungen einreichen. Künstler, die sich im Folgejahr nach Erstantragstellung erneut mit einem Projekt bewerben, können sich vom Fortbildungsinstitut eine vorläufige Teilnahmebescheinigung ausstellen lassen.

Dem Projektantrag sollte ein Kosten- u. Finanzierungsplan beigefügt werden.

Der Höchstbetrag der anererkennungsfähigen Ausgaben liegt ab dem Schuljahr 2020/2021 bei 3.375 € pro künstlerisches Projekt. Dieser errechnet sich aus 2.475 € Honorar (40 Einheiten + 5 Einheiten für die Vor- und Nachbereitung der Projekte) und höchstens 900 € Reise- und projektbezogenen Sachausgaben. Hierin enthalten sind die Fahrten zu den Fortbildungsveranstaltungen und die Aufwendungen für eine Abschlussveranstaltung. Sollten zwei Künstler ein Projekt begleiten, ist das Erfordernis zu begründen. In diesem Fall kann der Betrag für Honorar und Reise- u. projektbezogene Sachausgaben verdoppelt werden.

In Abhängigkeit der erwarteten Gesamtausgaben wird eine Landeszuwendung in Höhe von 80 % der Gesamtausgaben (max. 2.700 €) für Projekte in allen Schulformen gewährt. Die übrigen 20 % (max. 675 €) sind als Eigenanteil von der Stadt oder der Gemeinde zu leisten.

Sofern es der Stadt oder der Gemeinde nicht möglich ist den vorgeschriebenen Eigenanteil in voller Höhe zu leisten, kann ein Anteil von bis zu 10 % durch Leistungen Dritter, wie beispielsweise den Förderverein der Schule, ersetzt werden.

Nachdem die Auswahl der förderungswürdigen Projekte durch eine unabhängige Jury erfolgt ist, werden diese bis zum 31. Mai an die zuständige Bezirksregierung weitergeleitet. Auf Antrag gewährt das Land NRW eine Zuwendung für den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die am Programm beteiligten Künstlerinnen und Künstler in Höhe von 24 €, der Eigenanteil der Stadt bzw. Kommune beträgt 6 €. Dieser Antrag muss zusammen mit den Projektanträgen bis zum 31. Mai eingereicht werden. Die anteiligen Landesmittel werden in diesem Fall zusätzlich zur Verfügung gestellt und belasten nicht die Fördermittel laut Orientierungsrahmen. Der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die im Programm beteiligten Künstlerinnen und Künstler ist den Kommunen freigestellt.